OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702847/2/RK/KMa

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau H G, L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.03.2024, GZ: 0052132/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Covid-19-Maßnahmengesetzes in Vermerk der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.03.2024, GZ: 0052132/2021 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin wegen Verwaltungsübertretung des Covid-19-Maßnahmen-gesetzes in Verbindung mit der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordung eine Geldstrafe von 180 Euro, bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt und die Verfahrenskosten vorgeschrieben.
Dem Straferkenntnis lag eine Übertretung der oben genannten Vorschriften mit Datum 22.04.2021 zugrunde. Das Straferkenntnis wurde, was oben schon ausgeführt ist, am 04.03.2024 von der belangten Behörde erlassen und am 06.03.2024 zugestellt. Binnen der offenen Beschwerdefrist hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben und dabei den Antrag gestellt in Stattgebung der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 08.04.2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 11.04.2024, diesen die gegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt.

Im Hinblick auf die Aktenvorlage unmittelbar vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung war die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, konkret unter Zuziehung ihrer Person sowie des schon im Behördenverfahren namhaft gemachten Zeugen (Meldungsleger) für eine einwandfreie Entscheidung erforderlich, die konkreten zeitlichen Verhältnisse lassen aber nicht einmal mehr eine ordnungsgemäße Vorbereitungsfrist für die beantragte mündliche Verhandlung zu. Keinesfalls wäre jedenfalls eine bescheidmäßige Erledigung nach Einlagen des Aktes binnen weiteren elf Tagen überhaupt ohne schwere verfahrensrechtliche Mängel möglich und das Verwaltungsstrafverfahren eben in der zur Verfügung stehenden Zeit, wozu unten noch näher eingegangen werden wird, abzuschließen, ohne Parteienrechte zu beeinträchtigen.

II. Rechtliche Erwägungen:

Gem. § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist. Die Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatzeitpunkt gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gem. § 31 Abs 2 leg. cit. erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt. Im vorliegenden Fall wurde im angefochtenen Straferkenntnis als Tatzeit der 22.04.2021 festgehalten, wobei dies gem. § 31 Abs 1 iVm § 31 Abs 2 VStG den Beginn der zu berücksichtigenden Strafbarkeitsverjährung mit der Dauer von drei Jahren ab Deliktserfüllung darstellt. Die Beschwerdeführerin hat Einwendungen betreffend den Sachverhalt erhoben und die Einvernahme des Meldungslegers beantragt, was sowohl die Ladung der Beschwerdeführerin als auch jene des Meldungslegers erfordert hätte.

Im Hinblick auf die Vorlage des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes zeitlich unmittelbar vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung war es nicht möglich, in der verbleibenden Zeit, das erforderliche Beweisverfahren abzuschließen, um das Vorliegen der der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver sowie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 44 Abs 6 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) zu verweisen, wonach die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden sind, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Auch unter Berücksichtigung der für das Aktenstudium benötigten Zeit und des Postlaufes der Ladungen konnte das Verfahren jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist nicht abgeschlossen werden

Somit war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Da die Beschwerde Erfolg hatte, waren der Beschwerdeführerin gemäß § 53 Abs 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer